

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

115. Curriculum für das Masterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2007)

Dieses Curriculum wurde von der Curricularkommission Sport- und Bewegungswissenschaft der Universität Salzburg in der Sitzung vom 28. Februar 2007 beschlossen.

Der Senat der Universität Salzburg erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, das vorliegende Curriculum für das Masterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft.

§ 1 Allgemeines

(1) Das Masterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Punkte. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“, verliehen.

(2) Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft:

- a) Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- b) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft an der Universität Salzburg.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium baut auf dem Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft auf und qualifiziert in folgenden Bereichen:

Absolventinnen und Absolventen beherrschen einschlägige Forschungsmethoden ausgewählter sportwissenschaftlicher Disziplinen auf internationalem Stand der Forschung.

Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, auf der Basis reflektierter Wissenschaftsstandards und ethischer Gesichtspunkte Forschungsprojekte für unterschiedliche Felder des Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssports zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren. Die Schwerpunkte können dabei sowohl in der angewandten Forschung als auch in der Grundlagenforschung liegen.

Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Kenntnisse zur Steuerung von Trainingsprozessen für unterschiedliche Zielgruppen und unterschiedliche Zielsetzungen.

Absolventinnen und Absolventen sind Expertinnen und Experten in der Analyse von Bewegungen mit der Fähigkeit, Lernprozesse zu unterstützen und technologische Entwicklungen voranzutreiben.

Darüber hinaus verfügen Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums der Sport- und Bewegungswissenschaft über ein hohes Maß an Führungs- und kommunikativen Kompetenzen zur Unterstützung von individuellen, gruppenbezogenen und von organisatorischen Maßnahmen im Sport.

Das umfassende Wissen über Bewegung und Sport befähigt Absolventinnen und Absolventen zur Beratung von Organisationen und Wirtschaftsunternehmen in sport- und bewegungsbezogenen Fragestellungen sowie zu Coaching in Wettkampf- und Belastungssituationen.

§ 3 Aufbau des Studiums

In § 5 sind die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiums aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Punkte nicht überschreitet.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

(1) Die Gliederung des Masterstudiums Sport- und Bewegungswissenschaft erfolgt in Form von Fächern. Ein Fach besteht aus mehreren thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen.

(2) Lehrveranstaltungen sind Bestandteile von Fächern und werden in folgende Lehrveranstaltungstypen unterteilt:

a. Vorlesung (VO oder VA)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung von kognitivem Wissen, der Einführung in Theorien und Systematiken und dem Aufzeigen des wissenschaftstheoretischen Hintergrundes dienen. Sie führen die Studierenden in die Inhalte, Methoden und Anwendungsmöglichkeiten eines Fachgebietes ein oder vertiefen diese. VA sind Vorlesungen mit Anwesenheitspflicht, d.h. die Studierenden haben an mindestens 80% aller Lehrveranstaltungen teilzunehmen. In schwerwiegenden Fällen (besondere Lebensereignisse, schwere Krankheit, u.a.) kann auf Antrag der bzw. des Studierenden auf Vorschlag der bzw. des Lehrbeauftragten von der Studienbehörde eine Ausnahme von dieser Regel genehmigt werden.

b. Übung (UE)

In einer Übung werden durch selbständige Arbeit Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben und die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten gefördert.

c. Vorlesung mit Übung (VU)

Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, die neben der Vermittlung von kognitivem Wissen auch handlungsorientiertes Wissen mittels in den Unterricht integrierter oder außerhalb des Unterrichts zu absolvierender Aufgabenstellungen verlangt.

d. Proseminar (PS)

Proseminare stellen eine Vorstufe zum Seminar dar. Proseminare vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch Probleme des Fachs durch Referate und schriftliche Arbeiten.

e. Seminar (SE)

Ein Seminar dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Spezialgebiets des Fachs durch Referate, schriftliche oder sonstige zu erbringende Arbeiten.

f. Berufspraktikum (PR)

Ein Berufspraktikum dient der Erschließung möglicher Berufsfelder und ist im Ausmaß von insgesamt 4 Wochen zu absolvieren.

(3) Lehrveranstaltungen können auf Antrag bei der Studienbehörde in begründeten Fällen auch an besonderen Lernorten bzw. geblockt bzw. in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden.

(4) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen haben Studierende an mindestens 80 % der gehaltenen Lehrveranstaltungseinheit teilzunehmen. In schwerwiegenden Fällen (besondere Lebensereignisse, schwere Krankheit, u.a.) kann auf Antrag der bzw. des Studierenden auf Vorschlag der bzw. des Lehrbeauftragten von der Studienbehörde eine Ausnahme von dieser Regel genehmigt werden. Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungen gegeben: UE, VU, PS, SE.

(5) Für nachstehende Lehrveranstaltungen gelten folgende Richtwerte als Höchstteilnehmerzahlen:

a. Proseminar (PS), Seminar (SE): maximal 25 Teilnehmer/-innen; Vorlesung mit Übung (VU): maximal 35 Teilnehmer/-innen.

b. Übung (UE): maximal 20 Teilnehmer/-innen (als Übungen gelten die Lehrveranstaltungen des Bereiches Theoriegeleitete Praxis; die angegebene Teilungsziffer dient vor allem zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer/-innen)

(6) ECTS von Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungstyp	Abkürzung	SSt	ECTS
Vorlesung	VO	1	2
Vorlesung mit Anwesenheitspflicht	VA	1	2
Vorlesung mit Übung	VU	1	2
Proseminar	PS	1	2
Seminar	SE	1	3
Übungen	UE	1	1
Berufspraktikum	PR	1	3

§ 5 Studieninhalt und Semesterplan

Semester	1	2	3	4	Ges.
Biologische Grundlagen (1)	a(4)				4
Theoriegeleitete Praxis (2)	a(2); b(2)	c(2); d(4)	e(4); f(4)		18
Betriebswirtschaftliche Grundlagen (3)			a(4)		4
Wissenschaftliches Arbeiten (4)	a(4); b(4); c(4); d(4)	e(6)	f(6)		28
Wahlpflichtfach Bewegung - Gesundheit (5)	a(4); b(2)	c(2); d(4); e(4); f(4); g(4)	h(6); i(6);		36
Wahlpflichtfach Sport - Leistung (6)	a(2); b(4);	c(4); d(4); e(6); f(4)	g(6); h(6)		36
Studienabschluss (7)				a(20) b(10)	30
Credits	30	30	30	30	120

(1) Pflichtfach Biologische Grundlagen

	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS
1	a: Biologie/Biochemie VO	2	4
		2	4

(2) Pflichtfach Theoriegeleitete Praxis

	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS
2	a: Wahlsportart I UE	2	2
2	b: Wahlsportart II UE	2	2
2	c: Wahlsportart III UE	2	2
2	d: Fachdidaktik Spiele VU	2	4
2	e: Fachdidaktik Wahlsportart I VU	2	4
2	f: Fachdidaktik Wahlsportart II VU	2	4
			18

(3) Pflichtfach Betriebswirtschaftliche Grundlagen

	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS
3	a: Führungskompetenz und Personalmanagement VA	2	4
		2	4

(4) Pflichtfach Wissenschaftliches Arbeiten

	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS	Zulas- sungsvorau
4	a: Forschungsdesigns PS	2	4	ss.
4	b: Forschungsmethoden ausgewählter Fächer I (Pädagogik/Psychologie/Geschichte/Soziologie des Sports) VA	2	4	
4	c: Forschungsmethoden ausgewählter Fächer II (Bewegungswissenschaft/Trainingswissenschaft/Biomechanik) VA	2	4	
4	d: Forschungsmethoden ausgewählter Fächer III (b oder c) VA	2	4	
4	e: Wahlpflichtseminar I (Fach der Masterarbeit) SE	2	6	a-d
4	f : Wahlpflichtseminar II (Ergänzungsfach Masterarbeit) SE	2	6	a-d
			28	

(5) Wahlpflichtfach „Bewegung - Gesundheit“

	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS	Zulas- sungsvorau
5	a: Fachdidaktik Schwerpunkt Fitness: Herz-Kreislauf/Stoffwechsel/Immunsystem VU	2	4	ss.
5	b: Fachdidaktik Schwerpunkt Fitness: Haltungs- und Bewegungsapparat I VU	1	2	
5	c: Fachdidaktik Schwerpunkt Fitness: Haltungs- und Bewegungsapparat II VU	1	2	
5	d: Fachdidaktik Schwerpunkt Fitness: Bewegungskoordination VU	2	4	
5	e: Wahlfach; Bewegung und Gesundheit spezielle Zielgruppen (z.B. Senioren) VU	2	4	a, b
5	f: Bewegung, Ernährung und Gesundheit spezielle Zielgruppen (z.B. Adipöse/Kinder/etc.) VA	2	4	a, b
5	g: Projekt- und Qualitätsmanagement im Bereich Bewegung - Gesundheit VA	2	4	a, b
5	h: Berufspraktikum Prävention PR	2	6	a-d, g
5	i: Berufspraktikum Fitness PR	2	6	a-d, g
		16	36	

(6) Wahlpflichtfach „Sport – Leistung“

	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS	Zulas- sungsvorau
6	a: Medien im Leistungssport VA	1	2	ss.
6	b: Spezielles Koordinationstraining VU	2	4	
6	c: Funktionelle Aspekte von Sportstätten und Sportgeräten VA	2	4	
6	d: Projekt- und Qualitätsmanagement im Bereich Sport und Leis- tung VA	2	4	
6	e: Spezielle Trainings- und Bewegungswissenschaft SE	2	6	b
6	f: Coaching (Psychologie) im Leistungssport VA	2	4	
6	g: Berufspraktikum I PR		6	a-d
6	h: Berufspraktikum II PR		6	a-d
		11	36	

(7) Studienabschluss

		ECTS	Zulassungs- voraus.
7	a: Masterarbeit	20	4e, 4f
7	b: Masterprüfung	10	
		30	

§ 6 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer/-innenzahl

Werden die jeweiligen Höchstteilnehmerzahlen überschritten, sind Studierende bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltungen aufzunehmen:

- (1) In jedem Fall sind die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.
- (2) Studentinnen oder Studenten, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.
- (3) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans.
- (4) In der Reihenfolge des Notenschnitts der bereits positiv absolvierten Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der studienrechtlichen Satzung der Universität Salzburg, sofern nicht nachfolgend anders angeführt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat Ziele, Inhalte und Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. spätestens in der 1. Lehrveranstaltungseinheit in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Der Leistungsnachweis in nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen.
- (4) Der Leistungsnachweis in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt nicht nur durch eine punktuelle Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund der Mitarbeit sowie der Erbringung schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge und/oder sportmotorischer Leistungsdemonstrationen der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer während der Lehrveranstaltung.
- (5) Prüfungstermine der nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen müssen den Studierenden in geeigneter Weise zumindest 14 Tage vor der Durchführung bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden haben sich für die Prüfungstermine schriftlich anzumelden. Zur Prüfung dürfen nur angemeldete Studierende antreten.

(7) Der Erwerb von Leistungsnachweisen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist ausschließlich den Studierenden möglich, die im jeweiligen Semester an der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen haben.

(8) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig, inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so festzulegen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Das Thema der Masterarbeit ist aus den Fachgebieten Sportpädagogik, Sportpsychologie, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft oder Biomechanik zu wählen. Sollte ein anderes Fachgebiet gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Studienbehörde.

§ 8 Masterprüfung

(1) Der erste Teil der Masterprüfung besteht aus der Ablegung der Prüfungen aller vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

(2) Der zweite Teil der Masterprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung aus zwei Fächern. Das erste Prüfungsfach entspricht jenem der Masterarbeit. Das zweite Prüfungsfach entspricht dem im Wahlpflichtseminar II (Ergänzungsfach Masterarbeit) gewählten Fach.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Masterprüfung sind

- Nachweis der Absolvierung des ersten Teils der Masterprüfung
- Nachweis der positiven Beurteilung der Masterarbeit

§ 9 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt gemäß Satzung der Universität Salzburg mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. September eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgte.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg